

SATZUNG

in der Stadt Wiehl

über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen

vom 06.11.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 (GV.NRW.S. 666) und der §§ 8 u. 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung- vom 3.5.1996, in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 5.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Kanalanschlußbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl vom 3.5.1996 stellt die Stadt zum Zwecke der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlußbeiträge zugrunde gelegt wird.

§ 2 Anschlußbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlußbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlußbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlußbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlußbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muß an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muß nach der Entwässerungssatzung ein Anschlußrecht bestehen und
3. das Grundstück muß
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - b) es muß für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so daß es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muß das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält:
 - b1) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der das Grundstück erschließenden Straße (Tiefenbegrenzung).

b2) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung (Geschoßzuschlag) wird die Grundstücksfläche gem. Abs. 2 vervielfacht

- | | |
|--|----------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | mit 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | mit 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | mit 1,5 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | mit 1,75 |
| e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | mit 2,0 |
| f) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Kirchengrundstücke oder private Grünanlagen) | mit 0,5 |

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die zulässige Zahl der Geschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
- b) Sind nur Baumassenzahlen oder zulässige Gebäudehöhen festgesetzt, so gilt als Vollgeschoßzahl
 - b1) in Wohn- und Mischgebieten die zulässige Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,75 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden

b2) in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten die zulässige Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden

c) Ist sowohl die Baumassenzahl als auch die Gebäudehöhe festgesetzt, so gilt die Gebäudehöhe

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Geschosse wie folgt:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung (Gewerbezuschlag) werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren oder großflächige Handelsbetriebe

b) bei Grundstücken in sonstigen Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Anschlußbeitrag für einen Anschluß, bei dem sowohl Schmutzwasser als auch Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann (Vollanschluß), beträgt 2,30 € je Quadratmeter (qm) Veranlagungsfläche.

In diesem Beitragssatz sind die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlußleitung/en von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze (ausschließlich des Prüfschachtes) enthalten. Dies gilt sowohl beim Trenn- als auch beim Mischsystem. Erhält ein Grundstück keine Grundstücksanschlußleitung/en so vermindert sich der zu zahlende Anschlußbeitrag um pauschal 230,-- €. Beim Trennsystem beträgt die Pauschale 115,-- € je Grundstücksanschluß.

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbeitrag erhoben. Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluß nur für Schmutzwasser 65 vH des Anschlußbeitrages;
- b) bei einem Anschluß nur für Niederschlagswasser 35 vH des Anschlußbeitrages;

(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

Wird ein bestehender Teilanschluß (Überlauf Grube mit Anschluß an einen Regenwasserkanal) in einen Vollanschluß umgewandelt, ist ein Beitrag von 1,15 € je qm Veranlagungsfläche zu zahlen.

(4) Für Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung nicht an die Abwasseranlage angeschlossen waren, die Beitragspflicht jedoch durch Zahlung erloschen ist, trägt der Anschlussnehmer den Aufwand für die Herstellung der erforderlichen Grundstücksanschlußleitung/en.

(5) Ist der Anschluß eines bebauten Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage nur mittels Einbau einer Hebeanlage möglich, so ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Abs. 1 oder 2 um pauschal 766,-- €.

Der Anschlussnehmer muß den Einbau der Hebeanlage durch Beleg nachweisen.

(6) Abs. 5 gilt nicht für unbebaute aber bebaubare Grundstücke oder für Neubauvorhaben, die nach Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen werden.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß. In den Fällen des § 5 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit entfällt.

(3) Eine Anschlussbeitragspflicht entsteht nicht, wenn für den Anschluß des Grundstückes bereits ein Anschlussbeitrag oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 7 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Beitragspflichtige eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Anschlußbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 9 Ablösung des Beitrages

Der Anschlußbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der Höhe der nach dieser Satzung geltenden Bestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Auskunftspflichten

(1) Der Beitragspflichtige hat alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Er hat zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitragspflichtigen schätzen lassen.

§ 11 Regelung für Härtefälle

Die Stadt kann im Einzelfall den Anschlußbeitrag herabsetzen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die §§ 1 bis 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl vom 4.3.1982 , in der zur Zeit geltenden Fassung, außer Kraft.

§ 11 Regelung für Härtefälle

Die Stadt kann im Einzelfall den Anschlußbeitrag herabsetzen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die §§ 1 bis 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl vom 4.3.1982 , in der zur Zeit geltenden Fassung, außer Kraft.